

## Wohnbeihilfen

Rund die Hälfte der liechtensteinischen Bevölkerung lebt in Mietwohnungen. Für viele ist nach einer Umfrage, die allerdings schon 1991 gemacht wurde, die finanzielle Belastung «gerade noch tragbar», für einige «nicht mehr tragbar». Das Amt für Soziale Dienste verzeichnet in den letzten Jahren einen steigenden Bedarf an wirtschaftlicher Sozialhilfe, die teilweise auf die hohen Wohnkosten zurückzuführen ist. Die Regierung hat, um eine Verlagerung von der Sozialhilfe herbeizuführen, einen Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung gegeben, der Wohnbeihilfen für einkommensschwächere Familien – gestaffelt nach dem Einkommen – vorsieht.

Mehr darüber auf Seite 3

**Für viele einkommensschwächere Familien in Liechtenstein stellen die Wohnkosten eine besondere Belastung dar. Mit der Ausrichtung von Wohnbeihilfen, die allerdings nur für Wohnungsmieter, nicht aber für Wohnungseigentümer gelten, möchte die Regierung eine Entlastung und gleichzeitig eine Umlagerung von der Sozialhilfe erreichen. Zur Abwicklung und zur Kontrolle der Wohnbeihilfen soll ein «Amt für Wohnungswesen» geschaffen werden.**

«Viele Bezüger von Sozialhilfe könnten heute ohne Sozialhilfe auskommen», gibt sich die Regierung in ihrem Vernehmlassungsbericht überzeugt, «wenn die Last der ho-

hen Wohnkosten auf andere Weise gemildert werden könnte.» Mit der Einführung von Wohnungsbeihilfen glaubt die Regierung ein System gefunden zu haben, das den Bedürfnissen der einkommensschwächeren Bevölkerungsschicht entgegenkommt.

### Anstatt Sozialhilfe

Ziel des neuen Gesetzes, das die Regierung schaffen möchte, ist ein Zustand, dass möglichst wenige Familien auf Leistungen über die öffentliche Fürsorge angewiesen sind. In den Genuss staatlicher Unterstützung sollen in Zukunft – im Unterschied zu bisherigen Vorschlägen – auch Personen kommen, die zwar nicht Leistungen gemäss dem Sozialhilfegesetz beziehen, aber doch auf zusätzliche Unterstützung zur Finanzierung der Wohnungskosten angewiesen sind, um sich und der Familie

bzw. den im gemeinsamen Haushalt wohnhaften Personen ein angemessenes Leben zu gewährleisten.

### Nur an Mieter

Wohnbeihilfen soll nach den Vorstellungen der Regierung nur an Mieter von Wohnraum ausgerichtet werden, Besitzer von Wohneigentum, insbesondere Eigenheimbesitzer, die staatliche Förderung für ihr Eigenheim bezogen haben, bleiben von einer Förderung über Wohnbeihilfen ausgenommen. «Die Gewährung von Wohnbeihilfen an Eigenheimbesitzer», begründet die Regierung diesen Vorschlag, «käme einer nicht erwünschten doppelten Förderung gleich. Dies gilt umso mehr, als Eigenheimbesitzer nicht bloss befördert werden, um Wohnraum zur Verfügung zu haben, sondern auch um Eigentum zu bilden.»

Anspruch auf Zuerkennung von

Wohnbeihilfen haben Personen, deren Einkommen eine bestimmte Marke nicht überschreitet. Damit handle es sich nicht um eine klassische Sozialhilfeleistung, meint die Regierung, sondern viel eher um ein Wohngeld. Die in der Vernehmlassungsvorlage festgelegte Einkommensgrenze liegt bei einer Person bei jährlich 45 000 Fr. Bei vier Personen in einem Haushalt steigt diese Grenze bis 75 000 Fr. an.

Die Regierungsvorlage, die bis Ende Oktober in die Vernehmlassung geschickt wurde, möchte auch die Gemeinden in das System der Wohnbeihilfen einbinden: Die Kosten für die Wohnbeihilfen sollen der Lastenverteilung nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes unterliegen. Das bedeutet, dass jeweils die Hälfte der Kosten vom Land und von den Gemeinden getragen werden. *Günther Meier*